



KBM Mathias Weigl, von-Mezzi-Str. 7a, 85661 Forstinning

An die
Jugendfeuerwehren
im Landkreis Ebersberg

Kreisbrandmeister
Kreisjugendfeuerwehrwart
Mathias Weigl
von-Mezzi-Str. 7a
85661 Forstinning
Mobil: 0175/3836874
Fax: 08092/823-9978
m.weigl@kbi-ebe.de

Forstinning, 19. April 2024

Hinweise und Teilnahmebedingungen für das erste Kreiszeltlager der Jugendfeuerwehren im Landkreis Ebersberg vom 19.07.-21.07.2024 in Königsdorf

Termin:

Freitag 19.07 bis Sonntag 21.07.2024 an der Jugendbildungsstätte Königsdorf,
Rothmühle 1, 82549 Königsdorf; www.jugendsiedlung-hochland.de

Leitung:

Arbeitskreis Zeltlager der Kreisjugendfeuerwehr Ebersberg bestehend aus:
KJFW Mathias Weigl, KBI Ebersberg
JWin Kathrin Niedermeier, FF Emmering
JW Florian Gaiser, FF Ebersberg
JW Maxi Krauß, FF Markt Schwaben

Teilnehmer/innen:

Jugendgruppen der freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Ebersberg
Jugendliche vom **vollendeten** 12. bis 18. Lebensjahr (Jungen und Mädchen)

Verantwortliche für die Jugendgruppen:

Jugendwarte/innen der teilnehmenden Feuerwehren oder ein vom Kommandanten der
Feuerwehr beauftragter Dienstgrad (Mindestalter: 21 Jahre)

Hinweis:

Ohne Beteiligung eines/r Verantwortlichen ist eine Teilnahme am Kreis-
Jugendfeuerwehrezeltlager nicht möglich. Für am Zeltlager teilnehmende weibliche Jugendliche
ist die Begleitung einer Betreuerin unabdingbar.

Die Aufsichtspflicht bleibt bei den Jugendwart/innen oder dem vom Kommandanten
beauftragten Dienstgrad der jeweiligen Feuerwehr. Es wird empfohlen, von den jugendlichen
Teilnehmern eine entsprechende Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter für die
Teilnahme am Kreisjugendzeltlager einzuholen. Für die Einhaltung der gesetzlichen



Bestimmungen zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, sind die Jugendfeuerwehrwarte bzw. die vom Kommandanten beauftragten Dienstgrade verantwortlich.

Insbesondere wird auf die Belehrung der ges. Vertreter gem. §34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfsG) hingewiesen. Im Zusammenhang mit der erforderlichen Einholung der Einverständniserklärung zur Teilnahme an dem Kreiszeltlager ist das dazugehörige Merkblatt (siehe Anlage 3) den Erziehungsberechtigten auszuhändigen.

Anmeldung:

Für die Teilnahme am Kreisjugendfeuerwehrzeltlager bis **spätestens 10.06.2024**, mit beiliegenden Anmeldezettel (Anlage 2).

Für die Verpflegung und Übernachtung beim Zeltlager wird ein Unkostenbeitrag von 65€ je Teilnehmer/in erhoben. Der Beitrag ist ebenfalls bis 10.06.2024 auf das Konto der Jugendfeuerwehr im Landkreis Ebersberg zu überweisen:

Raiffeisenbank Zorneding - DE19 7016 9619 0000 5341 53

Die Anmeldung ist erst mit überwiesenem TN-Beitrag gültig. Sollten weniger als die gemeldeten Personen beim Zeltlager anwesend sein, so kann auf Antrag für max. 2 Personen der Beitrag zurückerstattet werden.

Verpflegung:

Wird von der Jugendbildungsstätte Königsdorf gestellt:

- 1 mal Mittagessen als Brotzeit
- 2 mal Abendessen
- 2 mal Frühstück (inkl. Tee, Kaffee)

Getränke werden von der Kreisjugendfeuerwehr zentral organisiert und stehen in einem Kühlanhänger vor Ort für alle kostenfrei zur Verfügung.

Geschirr:

Wird von der Jugendbildungsstätte Königsdorf gestellt.



Zelte:

Die Aufenthaltszelte haben wir von der Jugendbildungsstätte Königsdorf angemietet. Weitere 20 kleinere Übernachtungszelte (für je ca. 5 bis 6 Personen) haben wir ebenfalls angemietet. Diese Zelte sind von den Jugendfeuerwehren selbst aufzubauen. Für die Standsicherheit und allgemeine Verkehrssicherheit sind die aufbauenden Jugendfeuerwehren selbst verantwortlich. Die Jugendfeuerwehr/Feuerwehr haftet für alle Schäden, die Dritten aus der unsachgemäßen oder fahrlässigen Aufstellung des eigenen Zeltes entstehen.

Des Weiteren haftet die Jugendfeuerwehr/Feuerwehr für alle Schäden, die von ihr (unabhängig vom Grad des Verschuldens) verursacht werden. Der Standort des Zeltes wird der jeweiligen Jugendfeuerwehr bei der Anreise zugewiesen.

Lageordnung:

Die Zeltplatzordnung der Jubi Königsdorf gilt für alle Teilnehmer gleich verbindlich. Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, **dass keine alkoholischen Getränke ausgegeben werden. Auch ist das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.** Zuwiderhandlungen können den Ausschluss vom Zeltlager nach sich ziehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Zeltlagerleitung.

Verantwortlicher:

Der vom Kommandanten der Feuerwehr benannte Dienstgrad ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und der Zeltlagerordnung verantwortlich. Der Verantwortliche hat die ordnungsgemäße Anmeldung bei der Ankunft vorzunehmen.

Lagerfeuer:

Das Entzünden von Lagerfeuern wird nur an den dafür vorbereiteten Feuerstellen geduldet. Zusätzliche Feuer vor den Zelten (das gilt auch für offene Grillfeuer) sind untersagt.

Anreise:

Die Anreise ist am Freitag, 19.07.2024 ab 17 Uhr möglich und sollte bis 19 Uhr abgeschlossen sein. Bei der Ankunft ist die Jugendfeuerwehr durch den Verantwortlichen bei der Lagerleitung anzumelden.



Vorläufiges Programm (Änderungen vorbehalten)

Freitag, 19.07.2024

17:00 – 19:00 Uhr: Anreise der Jugendfeuerwehrgruppen
19:00 – 19:15 Uhr: Eröffnung & Begrüßung
19:15 – 21:30 Uhr: Abendessen und Zeit das Gelände zu erkunden
21:30 – 23:00 Uhr: Lagerfeuer
24:00 Uhr: Nachtruhe

Samstag, 20.07.2024

08:00 – 09:00 Uhr: Frühstück
10:00 – 15:00 Uhr: Lagerolympiade inkl. Mittagessen
15:00 – 18:00 Uhr: Zeit zur freien Verfügung
18:00 – 19:00 Uhr: Abendessen
21:30 – 23:00 Uhr: Lagerfeuer
24 Uhr: Nachtruhe

Sonntag, 21.07.2024

08:00 – 10:00 Uhr: Frühstück
ab 10.00 Uhr: Abbau und Heimfahrt

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Andreas Heiß
Kreisbrandrat

Mathias Weigl,
Kreisjugendfeuerwehrwart



ANLAGE 1

ANMELDUNG Jugendfeuerwehr

Zum Ersten Kreiszeitlager vom 19. bis 21.07.2024 nach Königsdorf melden wir unsere Tochter / unseren Sohn

VOR- UND NACHNAME

GEBURTSDATUM

STRASSE, HAUSNR.

PLZ, ORT

verbindlich an. Im Falle eines möglichen Krankheitsfalls erkläre ich / erklären wir vorsorglich:

KRANKENKASSE, VERSICHERUNGSNUMMER

gesetzliche KV

private KV

Im Notfall sind wir unter _____ erreichbar.

Den Jugendbetreuern wird die Vollmacht erteilt, im Falle einer Erkrankung notwendige ärztliche Hilfe aufzusuchen, im Notfall auch vorerst ohne Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.

ja

nein

Mein / Unser Kind hat ausreichenden Impfschutz gegenüber Tetanus:

ja

nein

Mein / Unser Kind leidet unter folgenden Krankheiten, die besondere Rücksicht oder Maßnahmen erfordern (ggf. auch Angabe von notwendigen Medikamenten und Einnahmezeitpunkt):

Mein / Unser Kind ist Schwimmer/in:

ja

nein

Ab Abfahrtstreffpunkt ist mein Kind / unser Kind unter der Obhut der Betreuer. Den Anweisungen der Betreuer ist Folge zu leisten. Für Garderobe oder Verlust von sonstigen persönlichen Gegenständen wird nicht gehaftet. Unserem Kind sind die Regeln bekannt und es wird sie beachten. Im Falle des Nichtbeachtens der Regeln ist uns bekannt, dass unser Kind frühzeitig von der Reise nach Hause geschickt werden kann, hierbei entstehende Kosten / Aufwände werden seitens der Jugendfeuerwehr nicht übernommen.

Ort, Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten



ANLAGE 2

ANMELDUNG

(bis spät. 10 Juni an m.weigl@kbi-ebe.de)

Zum Ersten Kreiszeltlager der Jugendfeuerwehren im Lkr. Ebersberg vom 19. bis 21.07.2024 nach Königsdorf melden wir, Jugendfeuerwehr _____

gesamt: _____ Personen an.

Unsere Gruppe besteht aus _____ Jungen und _____ Mädchen.

Die Namen der Betreuer lauten:

_____ - Alter:

_____ - Alter:

_____ - Alter:

Wir haben folgende Personen, die an einer Unverträglichkeit bei Mahlzeiten leiden und bitten dies zu berücksichtigen. Ebenso könnt ihr hier die Personen eintragen, die gerne komplett vegetarisch versorgt werden möchten.

Die Informationen in diesem Inforundschreiben haben wir gelesen.

Ort, Datum

Unterschrift Jugendwart

Unterschrift Vereinsvorsitzender



Belehrung über das Infektionsschutzgesetz (Anlage 3)

Liebe Eltern,

das Infektionsschutzgesetz (IFSG) sieht vor, dass wir Sie gemäß §34 Absatz 5 Satz 2 über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten informieren. Deshalb möchten wir Sie bitten, diese Seite sorgsam zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und mit ins Zeltlager fährt, kann es andere Kinder und die Betreuer/-innen anstecken. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie Sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht mit zum Zeltlager darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC- Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch HiB- Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass auf Freizeiten besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als ein Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob ihr Kind eine Erkrankung hat, die es verbietet, am Zeltlager teilzunehmen.

Im Infektionsschutzgesetz ist vorgesehen, dass Kinder die an einer Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht werden nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung (in unserem Fall also das Zeltlager) gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushalts diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.